

Beitragsordnung

Beitragsordnung

des „Turn- und Sportverein Erding 1862 e.V.“

1. Zweck und Aufgabe der Beitragsordnung

Zweck und Aufgabe der Beitragsordnung ergeben sich aus §§ 12, 12.6. der Satzung.

2. Beitragsordnung

2.1 Festsetzung der Beiträge

Der Grundbeitrag wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Das Präsidium kann die Änderung des Grundbeitrages vorschlagen, wenn dies die Kostensituation des Vereins erfordert.

2.2 Festsetzen der Abteilungsbeiträge

Werden durch Abteilungen zusätzliche Kosten verursacht (höhere Verbandsbeiträge, Versicherungen, Verwaltungskosten, Sportstättenkosten usw.), kann das Präsidium einen Abteilungsbeitrag festsetzen.

Die Abteilungsleitung muss zustimmen, auch wenn sie nicht den Abteilungsbeitrag verlangt hat. Das Präsidium muss zustimmen.

2.3 Festsetzen der Zusatzbeiträge

Der Vereinsrat kann einen Zusatzbeitrag erheben, wenn besondere, wiederkehrende Kosten (Mieten, Trainerhonorare usw.) für eine bestimmbare Gruppe oder die Benutzung bestimmter Einrichtungen entstehen.

Der Zusatzbeitrag soll die Aufwendungen decken und betrifft nur die verursachende Gruppe.

Das Präsidium muss zustimmen.

2.4 Festsetzung von Umlagen

Wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, dass trotz sparsamster Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen werden, kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch das Präsidium für den Verein, für Abteilungen oder Mannschaften eine Umlage festgesetzt werden.

Die Delegiertenversammlung muss dem Vorschlag des Präsidiums über die Erhebung einer Umlage zustimmen.

2.5 Ermäßigungen

2.5.1 Über den Erlass, Teilerlass oder die Ermäßigung der Beiträge entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen.

2.5.2 Weitere Beitragsermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet das Präsidium.

2.6 Zahlungen

2.6.1 Die angeforderten Beiträge sind so rechtzeitig zu entrichten, dass er zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beim Verein eingegangen ist. Durch Beschluss des Präsidiums kann für Abteilungsbeiträge, deren Zahlung in einer Summe ihrer Höhe wegen unbillig wäre, eine halbjährliche Zahlung festgesetzt werden.

2.6.2 Das Mitglied erhält den Mitgliedsausweis für das neue Geschäftsjahr erst, wenn der zur Zahlung fällige Betrag eingegangen ist.

2.6.3 Ist der zur Zahlung fällige Beitrag nicht bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres eingegangen, mahnt die Geschäftsstelle den Betrag gebührenpflichtig an. Erfolgt auch bis zum 31. März des Geschäftsjahres die Beitragszahlung nicht oder nicht in voller Höhe, wird der Beitrag ein zweites Mal angemahnt mit dem Zusatz, dass das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden kann. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr wird dadurch aber nicht berührt. Nach Ablauf eines weiteren Monats kann die Geschäftsstelle einen vollstreckbaren Mahnbescheid erwirken und die weitere Bearbeitung der Angelegenheit einem Anwaltsbüro übergeben.

2.6.4 Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Sie werden innerhalb eines Monats nach Absendung der Mitteilung fällig.

2.7 Sonderregelungen für Teilzeit- (Gast-) Mitgliedschaften

2.7.1 Bei Teilzeit- (Gast-) Mitgliedschaften wird der Beitrag mit der Anmeldung fällig.

2.7.2 Beginn und Ende der Teilzeit- (Gast-) Mitgliedschaft werden bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag festgesetzt.

Die Gastmitgliedschaft darf die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen. Eine Verlängerung der Gastmitgliedschaft ist nicht zulässig, jedoch kann im Anschluss an die Gastmitgliedschaft die unbefristete Mitgliedschaft begründet werden; in diesem Falle wird die Dauer der Gastmitgliedschaft auf die Mitgliedschaft angerechnet.

3. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung (bis Nummer 2.7.2) wurde von der Delegiertenversammlung am 24. Juli 2003 erlassen.

Mit der Bekanntgabe im Internet unter **www.tsverding.de** und am Schwarzen Brett des TSV Erding 1862 e.V. tritt die Beitragsordnung in Kraft.